

Frühlingsfest

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für das Frühlingsfest am 05.03.2023 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt. Veranstalter des Frühlingsfestes in der Islandstraße ist die Werbegemeinschaft Hückeswagen. Das Frühlingsfest wird seit ca. 15 Jahren durchgeführt und gilt daher als Traditionsveranstaltung.

Es wird ein Blumen-/Gartenmarkt veranstaltet.

Hierbei präsentieren sich auf den Straßen des Stadtzentrums (Etapler Platz, Bahnhofstraße, Islandstraße) zahlreiche ortsansässige/umliegende Blumenhändler und Garten-/Landschaftsbauer mit Verkaufs- und Infoständen.

Weiterhin werden Garten-/Outdoor Grills sowie E-Roller und E-Bikes vorgestellt und ausprobiert.

Ferner wird eine kleine Kirmes mit Karussell, Hüpfburg, Kindereisenbahn, Losbuden usw. veranstaltet.

Imbiss- und Getränkestände sowie weitere Info- und Verkaufsstände werden ebenfalls aufgebaut.

Die Werbegemeinschaft führt eine Verlosung durch.

Bei dieser attraktiven Veranstaltung ist mit mehreren tausend Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Tag verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 05.03.2023 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist. Der räumliche Zusammenhang ist somit ebenfalls gegeben.

Für das Jahr 2023 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.